

## **Novellierung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Die neue GewAbfV tritt zum 01. August 2017 in Kraft. Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber unter anderem die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen - um somit das Recycling zu stärken. Dies führt für Abfallerzeuger zu erweiterten Getrennsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle müssen nunmehr neben Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt erfasst werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Fotos, unsere Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.

Auch **Bau- und Abbruchabfälle (EAV 170904)** müssen getrennt gesammelt und dokumentiert werden.

Dies gilt für folgende Stoffe:

Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.

Weiterhin hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der Abfälle vorzuhalten, die die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur stofflichen Verwertung belegt. Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle gemischt zu sammeln. Dieses Abfallgemisch muss in jedem Fall einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zugeführt werden (hier. durch uns)

Sie als Abfallerzeuger sind in diesem Fall verpflichtet, eine schriftliche Dokumentation bzw. gutachterliche Stellungnahme (bei Erreichung einer Getrennsammlungsquote von 90%) vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei diesem Schreiben handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung – die komplette Verordnung finden Sie im Anhang. Sollten Sie sonst noch Fragen zur Umsetzung der novellierten Gewerbeabfallverordnung haben, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

### **Die wichtigsten Frage zur Umsetzung:**

#### **Was muss getrennt werden?**

Folgende Abfälle müssen Sie ab dem 01.08.2017 erfassen:

#### **gewerbliche Siedlungsabfälle:**

Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier, Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle.

#### **Bau- und Abbruchabfälle:**

Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik.